

# **Vorläufige corona-bedingte Hygiene-Regeln für das Komitee Braunschweiger Karneval in der Session 2021/2021**

Für alle **Saalveranstaltungen** der Gesellschaften, auch für die Zugparty, gilt die 2-G-Regelung, d. h. es können nur Personen mit einem Impfnachweis oder einem Genesenennachweis zugelassen werden. Die Veranstaltungen können dann nach dem gegenwärtigen Stand der Corona-Regelungen durchgeführt werden, ohne dass eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen und ein Mindestabstand eingehalten werden muss.

**Besucher des Karnevalzuges** über 18 Jahre können nur teilnehmen, wenn sie einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden oder PoC-Antigen-Test nicht älter als 24 Stunden) bei sich führen (3-G-Regelung). Es werden Kontrollen an der Zugstrecke durchgeführt.

**Aktive Teilnehmer des Karnevalzuges** über 18 Jahre können nur teilnehmen, wenn sie einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis bei sich führen (2-G-Regelung).

**Besucher der Saalveranstaltungen sowie Besucher und Teilnehmer des Zuges unter 18 Jahren** können ohne die o.g. Nachweise teilnehmen.

**Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter und Ordnungskräfte (z.B. Traktorfahrer, THW-Helfer, Radengel und Zügler mit Helferteam) sowie sonstige Dienstleistende** über 18 Jahre können nur teilnehmen, wenn sie einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden oder PoC-Antigen-Test nicht älter als 24 Stunden) bei sich führen (3-G-Regelung).

Nähere Einzelheiten werden in der ab 11.11.2021 in Kraft tretenden bzw. zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Karnevalszug in Kraft tretenden Änderung der Corona-Verordnung für Niedersachsen geregelt werden.

Stand: 31. Oktober 2021